

17.12.20

Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)

Punkt 18 der 998. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2020

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b – neu – (§ 28 Absatz 2 Satz 1 und
Absatz 3 Satz 1 BauGB)

In Artikel 1 ist Nummer 12 wie folgt zu fassen:

„12. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 < ... weiter wie Vorlage ... >
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 2 hat die Gemeinde bei der Ausübung des Vorkaufsrechts nach diesem Gesetz höchstens den Verkehrswert des Grundstücks (§ 194) im Zeitpunkt des Kaufes zu zahlen.“ ‘

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine Preislimitierung der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch erfolgen. Danach soll die Gemeinde höchstens den Verkehrswert zahlen. Einigen sich Käufer und Verkäufer auf einen Preis unterhalb des Verkehrswertes, bildet dieser den von der Gemeinde zu entrichtenden Kaufpreis. Damit soll ein Beitrag zur Bodenpreisdämpfung geleistet werden. Die Regelungen für Vorkaufsrechte, die auf der Grundlage anderer gesetzlicher Regelungen ausgeübt werden, insbesondere des Hochwasserschutzrechts, bleiben unberührt.